

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 60 84 Telefax 041 228 60 97 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

Geht per E-Mail an:

- christa.von-burg@blv.admin.ch

Luzern, 19. Dezember 2014

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten: Stellungnahme des Gesundheits- und Sozialdepartements Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. September 2014 haben Sie uns die Möglichkeit gegeben, zu den oben erwähnten Verordnungen Stellung zu nehmen. Gerne stellen wir Ihnen, wie gewünscht, den ausgefüllten Fragebogen zu.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und wünschen Ihnen bei dieser Gelegenheit frohe Festtage.

Freundliche Grüsse

Guido Graf Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen zu den Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Anhörung bis 31. Dezember 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD Kt. LU

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Veterinärdienst des Kantons Luzern (VetD LU)

Telefon : 041 228 62 26

E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch

Datum : 19. Dezember 2014

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2014** an folgende E-Mail-Adresse: Christa.von-Burg@blv.admin.ch

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Anhörung bis 31. Dezember 2014

1. Allgemeine Bemerkungen

Der VetD LU begrüsst die neuen Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Die materiellen Anpassungen werden grössten Teils unterstützt und der Aufbau der neuen Verordnungen nach Herkunft von Sendungen schafft mehr Klarheit.

Viele Mängel der alten Bestimmungen wurden behoben. Verschiedene Ungenauigkeiten und Fehler müssen jedoch noch beseitigt werden. Dazu gehören insbesondere die Verantwortung der verschiedenen Beteiligten an der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr, in den Kapiteln Vollzug, die Klarheit der Meldungen und Massnahmen der involvierten Behörden und die Abstimmung der EDAV-DS mit der EDAV-EU. Zwingend muss insbesondere die Koordination und Abstimmung mit der EDAV-Ht, die vorgezogen werden musste, erfolgen, da die vorliegenden Verordnungen damit kohärent sein müssen.

Gemäss unserem Kenntnisstand werden die Kontrollen der Zollbehörden heruntergefahren (zeitlich und personell). Dadurch gelangen vermehrt Sendungen in die Kantone, die nicht konform sind und so allenfalls ein Risiko für unsere Tierpopulation darstellen. Zudem würde dies zu einem überproportionalem Mehraufwand führen, weil die Bearbeitung schwieriger und aufwendiger zu führen ist, als wenn die Sendung gleich beim Zoll zurückgewiesen oder beschlagnahmt werden kann. Einer oslchen Entwicklung im Bereich der Kontrollen durch die Zollbehörden sollte früh genug entgegen gewirkt werden.

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Anhörung bis 31. Dezember 2014

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2	Die vorbehaltenen Verordnungen sind abschliessend aufgezählt. Wenn eine neue Verordnung dazu kommt muss dieser Artikel angepasst werden oder die Aufzählung ist unvollständig.	
Art. 3	"Alle Tiere" sind von der grenztierärztlichen Kontrolle betroffen, ausser Heimtiere gemäss EDAV-Ht.	Entsprechende Formulierung des Begriffes "Tiere" als neuer Buchstabe
Art. 3	Da keine Exportkontrollen stattfinden, wurden keine verantwortlichen Personen "bestimmt". Der Begriff Exporteur muss aber wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten ergänzt werden. Es ist die natürliche oder juristische Person, die die Ausfuhr der Sendung veranlasst. Im Weiteren sind Abfertigungsunternehmen und Flughafenhalter wie bei der Einfuhr auch bei der Ausfuhr in die Pflicht zu nehmen (vgl. Art. 48 und 49).	umschreiben.
Art. 3 Bst. d	Der Begriff Tierische Nebenprodukte ist in Art. 3 Bst. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut und Ergänzung aufgeführt. Dies ist für den Vollzug nicht haltbar.	Definition des Begriffs Tierische Nebenprodukte gemäss Art. 3 Bst. b der VTNP.
Art. 6	Hier wird der Begriff Zulassung verwendet. In der Schweiz ist dieser Begriff nicht definiert, die Betriebe sind entweder bewilligt oder registriert. Der Begriff Zulassung sollte durch Bewilligung oder Registrierung ersetzt werden.	

_		
Art. 7	Hier wird der Begriff spezifische Zulassung verwendet. Es handelt sich jedoch um eine spezielle kantonale Bewilligung, einzig zum Zweck, solche Tierprodukte importieren zu können. Die Formulierung ist anzupassen.	, der über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügt:
Art. 18	Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen Kantonalen Behörde definiert worden. Es wäre einfacher die gleiche Frist zu wählen.	Es ist eine einheitliche Frist zu wählen.
Art. 21 Abs. 2	Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu auf <i>unschädliche</i> Art beseitigt werden soll ist zu ungenau.	Der Artikel soll präzisiert werden.
Art. 28 Abs. 2	Die Formulierung ist missverständlich und muss geprüft werden.	Von Absatz 1 ausgenommen sind Schlachttiere sowie Pferde, die bereits in der Schweiz registriert sind.
Art. 29 Abs. 1	Hier wird erneut der Begriff Zulassung verwendet, obwohl es sich um die spezifische Bewilligung nach Art. 7 handelt.	Zulassung durch Bewilligung ersetzen.
Art. 31	Bei der Überwachung von Haarwild in der Decke und Wildgeflügel im Gefieder aus Drittstaaten muss nicht nur die VSFK sondern die gesamte Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt werden. Die Schlachttierkörper müssen in einen Schlachtbetrieb überführt werden (und dürfen erst anschliessend (nur ohne Decke) in einen Zerlegebetrieb gelangen).	müssen in einen Schlachtbetrieb verbracht werden und nach den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung amtlich und im Rahmen der Selbstkontrolle überwacht werden.
Art. 35 und 36	Abfertigungsunternehmen (= Handling Agent?) transportieren gewerbsmässig Tiere und unterliegen somit den Transportbestimmungen der Tierschutzverordnung. (vgl. Art. 150 ff Tierschutzverordnung); Da sie internationale Transporte machen (z.B. Durchfuhr) sind sie nach Art. 170 TSchV bewilligungspflichtig. Die Durchsetzung der Bestimmungen durch die Flughafenkantone ist bisher nicht oder nur ansatzweise erfolgt. Die neuen Bestimmungen (Aufsicht durch Tierpflegerln, Meldepflicht an BLV) sind grundsätzlich zu begrüssen, jedoch ist ihr Verhältnis zur TSchV vertieft zu klären und mit den Kantonen zu besprechen, so dass eine klare griffige Formulierung gefunden werden kann. Namentlich ist der Begriff, unter Aufsicht von Tierpfleger arbeiten' zu vage: zumindest ist ein Programm für die Instruktion und Überwachung des Tiertransports im Sinne der Qualitätssicherung zu fordern. Der Handling Agent übergibt die Ware an den Spediteur. Die Schweiz hat	In Art. 35 und 36 muss das Verhältnis zu Art. 150 und 170 TSchV explizit angesprochen und geklärt werden. Dieser Verweis ist als rechtliche Basis für den Vollzug notwendig. Zumindest ein Instruktions- und Überwachungsprogramm für den Tierbereich festlegen.

	keinen rechtlichen Zugriff, da sie im internationalen Bereich agieren. Wenn man sie als gewerbsmässige Transporteure bezeichnen kann, ist keine Ergänzung nötig. Wenn nicht, braucht es eine entsprechende Regelung.	
Art.48 Bst. c (neu)	Bei der Ausfuhr wird als Verpflichtung der beteiligten Personen einzig gefordert, dass wer ausführt, die Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes und die Durchfuhrbestimmungen allfälliger Durchfuhrstaaten einhalten muss. Es fehlt die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen (wie in der EDAV-EU festgehalten), was zu ergänzen ist.	Wer Tiere oder Tierprodukte ausführt, ist verantwortlich für: a. dieder Einfuhrstaaten; b. die allfälliger Durchfuhrstaaten; und c. die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen.
Art. 49 Abs. 3 (neu)	Es fehlen in diesem Artikel analog zur Einfuhr die Pflichten des Flughafenhalters, der Fluggesellschaften, des Handling Agent und der Kurierdienste. Es müssen analoge oder sinngemässe Regelungen wie bei der Einfuhr und Durchfuhr gelten (vgl. Art. 35 bis 38 und Art. 40 Bst. g).	Abs. 3 (neu) Die Bestimmungen in Artikel 35 bis 38 gelten sinngemäss für die Ausfuhr.
Art. 51, Abs. 2	Es stellt sich die Frage, wie schnell eine solche Validierung durch das BLV erfolgt. Sind die Ressourcen für eine effiziente Abwicklung überhaupt vorhanden, bzw. es ist die Dauer der Vorlaufzeit zu kommunizieren.	
Art. 52, Abs. 1	Die amtliche Zulassung als Ausfuhrbetrieb durch die Kantone könnte zu Ressourcenproblemen (fachlich und zeitlich) führen. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist die Unterstützung durch das BLV oder allenfalls der Aufbau von regionalen Kompetenzzentren in die Überlegungen mit einzubeziehen.	
Art. 53 Abs. 2 Bst. b	Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen, da es haltbare Produkte sind und deshalb keine Inlandabsatzgarantie nötig ist.	b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach
Art. 60 Abs. 2	Schreibfehler korrigieren	eingetragen
Art. 67 Abs. 2 Bst. b	Der Artikel ist missverständlich und muss präzisiert werden.	Er verfügt wenn nötig: a b. das Verbringen der Tiere in eine von der Kantonalen

	Veterinärbehörde bewilligte Quarantäne
Die "kann-Formulierung" ist durch eine "muss-Formulierung" zu ersetzen, da die Risiken eine Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit erfordern.	der grenztierärztliche Dienst <u>muss</u>
Im Artikel 74 fehlen die Massnahmen aufgrund von Tierschutzvergehen.	Neu: eine Gefährdung der Tiergesundheit, des Tierschutzes
	Der Tierschutz ist in den Absätzen 1 und 2 aufzuführen: 1. um eine Gefährdung der Tiergesundheit, von <u>Schmerzen</u> , Leiden, Schäden und Angst bei den Tieren oder
	2. Er ordnet insbesondere an: a; b; c d
Dieser Artikel gilt in der vorliegenden Formulierung nur für Tierprodukte. Die Massnahmen müssen aber auch für Tiere sichergestellt werden, da es Fälle gibt (grössere Anzahl Tiere), bei welchen die EDAV-Ht nicht Anwendung findet.	Die Formulierung muss überarbeitet und die Massnahmen auch für Tiere sichergestellt werden, in Abstimmung zur EDAV-Ht.
Art. 84 vermischt Meldungen und Massnahmen, was zu nicht korrekten Formulierungen führt. Organe und Private können nicht generell zur Meldung widerrechtlicher Sendungen verpflichtet werden. In der vorliegenden Formulierung in Absatz 2 sind die kantonalen Behörden verpflichtet auch alle Tiere zu beschlagnahmen, was dem Risiko nicht angemessen ist. Für Tierprodukte kann dies im Gegensatz dazu notwendig sein. Zudem müssen die Meldungen und Massnahmen mit denjenigen in der EDAV-EU (Art. 29 Abs. 3 und 31) und in der EDAV-Ht (Art. 28 und 29) abgeglichen werden. Die Meldungen und Massnahmen sind deshalb umfassend zu überarbeiten.	Umfassende Überarbeitung und risikogerechte, verständliche Formulierung der Meldungen und Massnahmen und Abgleich der drei EDAV- Verordnungen.
	Dieser Artikel gilt in der vorliegenden Formulierung nur für Tierprodukte. Die Massnahmen müssen aber auch für Tiere sichergestellt werden, da es Fälle gibt (grössere Anzahl Tiere), bei welchen die EDAV-Ht nicht Anwendung findet. Art. 84 vermischt Meldungen und Massnahmen, was zu nicht korrekten Formulierungen führt. Organe und Private können nicht generell zur Meldung widerrechtlicher Sendungen verpflichtet werden. In der vorliegenden Formulierung in Absatz 2 sind die kantonalen Behörden verpflichtet auch alle Tiere zu beschlagnahmen, was dem Risiko nicht angemessen ist. Für Tierprodukte kann dies im Gegensatz dazu notwendig sein. Zudem müssen die Meldungen und Massnahmen mit denjenigen in der EDAV-EU (Art. 29 Abs. 3 und 31) und in der EDAV-Ht (Art. 28 und 29) abgeglichen werden.

	analog zu derjenigen gegenüber dem Grenztierärztlichen Dienst hier aufzunehmen (vgl. Art. 94)	
Art. 85	Die vorgeschlagene Formulierung überlässt es jedem KT selber, ob er eine Absonderung nach Art. 67 TSV zulässt. Da Tierseuchenrisiken die gesamte Schweiz betreffen, muss einheitlich gehandhabt werden, wann eine Quarantäne zwingend ist; wie bisher soll dies das BLV in Technischen Weisungen regeln. Zudem ist immer die kantonale Veterinärbehörde für die Bewilligung von Quarantänestationen zuständig. Artikel 85 ist insgesamt entsprechend anzupassen.	 a. in einer von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zugelassenen Quarantänestation, die den; oder b. in einem Tierbestand, der den Anforderungen nach Artikel 68 TSV entspricht.
Art. 86 Abs. 2 (neu)	In Analogie zu Art. 30 Abs. 1 Bst. c EDAV-EU muss eine amtstierärztliche Überwachung auch bei Schweinen stattfinden, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt worden sind und betreffend dieser Tierprodukte selber.	Es wird bei Samen, Eizellen und Embryonen ausländischer Herkunft und bei Schweinen, bei denen diese Tierprodukte eingesetzt worden sind, in jedem Fall eine amtstierärztliche Überwachung angeordnet.
Art. 92 und Art. 93 Abs. 3	In dieser Verordnung wird der Begriff amtliche/r Fachassistent und Fachassistentin nicht gleich verwendet wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen. Die Nomenklatur muss überprüft und ein neuer Begriff verwendet werden.	Es muss ein neuer Begriff eingefügt werden.
Art 93 Abs. 1	Die Anforderung an die Ausbildung von Leitern der Grenzkontrollstelle ist zu starr und zu hoch gegriffen, es ist zu befürchten, dass auch der Arbeitsmarkt dabei nicht mitspielt.	Die Anforderung soll auf die Ausbildung als amtliche/r Tierarzt/ärztin mit Führungserfahrung geändert werden.
Art. 94	Schreibfehler in Absatz 1 korrigieren. Die Auskunftspflicht der Zollverwaltung soll nicht nur gegenüber dem BLV, sondern auch gegenüber den Kantonen gelten. Es ist ein entsprechender Absatz in Artikel 84 aufzunehmen.	<u>fest</u> gestellte Tiere und Tierprodukte. Art. 84 ergänzen mit der Auskunftsplicht des Zolls.

Art. 97 Abs. 1 Bst. a	Schreibfehler korrigieren	bestimmte
Art. 98 Abs. 1	Schreibfehler korrigieren	1x müssen streichen
Art. 98 Abs. 1 Bst. e+f	Nicht alle amtlichen Tierärzte/innen und Lebensmittelinspektoren/innen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden.	Bst. e und f ergänzen: die von den Amtsstellen bezeichneten
Art. 102 Abs. 1e	Der Importeur muss die Gebühren in jedem Fall bezahlen. Die Gebühren können deshalb hier gestrichen werden. Es soll auf die rechtliche Basis der Massnahmen, auf welchen die Kosten beruhen, verwiesen werden.	folgende Gebühren und Kosten <u>der Massnahmen nach Art. 85 und</u> <u>86</u> in Rechnung gestellt.
Unter Aufhebung	und Änderung anderer Erlasse	
Art. 3 Abs. 1 EDAV-Ht	Diese Bestimmung verweist auf die bisher gültigen EDAV-Verordnungen und muss deshalb auch dem neuen Aufbau angepasst werden.	In Absatz 1 sind die Verweise dem geänderten Recht anzupassen
Neuer Artikel unter 4. Kapitel: Pflichten beim Grenzübertritt Vor Vorweispflicht einfügen	Pflichten der beteiligten Personen bei der Einfuhr, der Durchfuhr und der	Die Halterin oder der Halter (oder die beauftragte Person) ist bei der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr für die vorschriftsgemässe Verpackung der Tiere und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich.
Art. 28 und 29 EDAV-Ht	Abgleich der Meldungen und Massnahmen mit Art. 84 EDAV-DS und Art. 31 EDAV-EU.; vgl. Begründung in Art. 84	Abgleichen mit den weiteren EDAV-Verordnungen

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Anhörung bis 31. Dezember 2014

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
Die für die EDA	Die für die EDAV-DS gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge gelten für die EDAV-EU sinngemäss (und umgekehrt).		
Art. 2 Abs. 2	Die vorbehaltenen Verordnungen sind abschliessend aufgezählt. Wenn eine neue Verordnung dazu kommt muss dieser Artikel angepasst werden oder die Aufzählung ist unvollständig.	Neu:insbesondere die Bestimmungen der folgenden Erlasse:	
Art. 3	"Alle Tiere" sind von der grenztierärztlichen Kontrolle betroffen, ausser Heimtiere gemäss EDAV-Ht.	Entsprechende Formulierung als neuer Buchstabe aufnehmen	
Art. 3	Da keine Exportkontrollen stattfinden, wurden keine verantwortlichen Personen "bestimmt". Der Begriff Exporteur muss aber wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten ergänzt werden. Wie in Artikel 3 EDAV-DS ist Abfertigungsunternehmen zu definieren.	Der Begriff Exporteur und ggf. weitere am Export beteiligte Personen definieren.	
Art. 3 Bst. d	Der Begriff Tierische Nebenprodukte ist in Art. 3 Bst. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut und mit Ergänzung aufgeführt. Dies ist für den Vollzug nicht haltbar.	Definition des Begriffs Tierische Nebenprodukte gemäss Art. 3 Bst. b der VTNP.	
Art. 9	Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen Kantonalen Behörde definiert worden. Es wäre einfacher die gleiche Frist zu wählen.	Es ist eine einheitliche Frist zu wählen.	
Art. 10 Abs. 1	Die Gesundheitsbescheinigungen müssen von der zuständigen lokalen Behörde ausgefertigt werden.	kantonale Behörde durch lokale Behörde ersetzen.	
Art. 14 Abs. 2	Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu auf unschädliche Art beseitigt werden soll ist zu ungenau.	Der Artikel soll präzisiert werden.	

Art. 14 Abs. neu	Temperaturangabe für Tierprodukte fehlt	Neuer Abs. mit Temperaturvorschriften einfügen
Art. 18 Verantwortung beim Import	Betreffend Verantwortlichkeiten bei der Einfuhr und bei der Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten in EU-Staaten wird nur allgemein statuiert, dass wer einführt oder durchführt, für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendung und die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich ist. Hier muss analog zur EDAV-DS und mit gleicher Begründung die Verantwortlichkeit der Beteiligten Personen und Firmen besser gefasst werden. Vgl. dazu im Einzelnen: Entwurf und Eingabe zu Art. 35 und 36 für die Einfuhr, Art. 40 Bst. g für die Durchfuhr und Art. 48 und 49 für die Ausfuhr.	Verantwortlichkeiten analog Entwurf und Eingabe zu Art. 35 und 36 EDAV-DS ausführen.
Art. 19 Abs. 3 Bst. d. (neu) und Art. 20 Verantwortung bei der Durchfuhr	Begründung vergleiche Art. 18	Verantwortlichkeiten analog Entwurf Art. 40 Bst. g. EDAV-DS ausführen.
Art. 21 Abs. 1 Bst. d. (neu) und Art. 28 Verantwortung bei der Ausfuhr	Begründung vergleiche Art. 18	Verantwortung analog Entwurf Art. 48 und 49. EDAV-DS ausführen.
Art. 23 Abs. 2 Bst. b	Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen, da es haltbare Produkte sind und deshalb keine Inlandabsatzgarantie nötig ist.	b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach
Art. 29 Abs. 3 und Art. 31	Einerseits ist der Feststellungskanton zuständig und innerhalb von diesem die zuständige kantonale Behörde. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu ungenau und soll präzisiert werden, da hier gerade immer wieder Probleme auftraten. Zudem ist die Überschneidung mit Art. 31 Abs. 1 nicht klar. Es gelten dieselben Anmerkungen, wie zu Artikel 84 EDAV-DS. Der Aufbau und der Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDAV-EU sind ebenso wie zur EDAV-DS zu überarbeiten.	Meldung an die zuständige kantonale Behörde im Kanton, in welchem der Mangel festgestellt wurde. Aufbau und der Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDAV-EU insgesamt gemäss der Eingabe zu Art. 84 EDAV-DS überarbeiten.

Art. 30 Abs. 1	Dieser Absatz muss überarbeitet werden. Es ist nicht klar wann welche amtstierärztliche Überwachung stichprobenweise erfolgt und was dies genau bedeutet. Der Status quo soll inhaltlich beibehalten werden. Der Begriff "stichprobenweise" sollte nicht verwendet werden, weil sonst das Prinzip der ATÜs, das aus unserer Sicht v.a. bei den Klauentieren unbedingt beibehalten werden muss und auch gut funktioniert, nicht mehr in gleicher Weise umgesetzt werde kann.	Überprüfen: Die Bedeutung des Begriffs stichprobenweise ist zu überprüfen
Art. 30 Abs. 1 Bst. c	Der Abs. 1 Bst. c ist missverständlich und muss überarbeitet werden.	Ergänzen: Samen, Eizellen oder Embryonen oder Schweine bei denen diese eingesetzt wurde
Art. 32 Abs. 1 Bst. e und f	Nicht alle amtlichen Tierärzte/innen und Lebensmittelinspektoren/innen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden.	Bst. e und f ergänzen: die von den Amtsstellen bezeichneten
Art. 37 Abs. 2	Der Verursacher muss die Gebühren in jedem Fall bezahlen. Die Gebühren können deshalb hier gestrichen werden.	folgende Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt.

Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Anhörung bis 31. Dezember 2014

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVDS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Es muss geprüft werden ob "frei von" auch Impf-Antikörper einschliesst.	Artikel muss genauer definiert werden.
Anhang 2 Ziffer 1	Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden.	Grossbuchstaben mit <u>Druckbuchstaben</u> ersetzenmit Aufdruck in Druckbuchstaben
Anhang 6 Abs. 2d	Die Ausführungen in dieser Regelung sind widersprüchlich.	Ziffer muss geprüft und allenfalls überarbeitet werden

5. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVEU

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4	Es muss geprüft werden ob "frei von" auch Impf-Antikörper einschliesst.	Artikel muss überprüft werden.
Anhang 2 Ziffer	Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden.	Grossbuchstaben mit <u>Druckbuchstaben</u> ersetzen.
ı		mit Aufdruck in Druckbuchstaben